

Hausordnung – Weststadthalle

Die Weststadthalle ist eine vom Jugendamt der Stadt Essen betriebene Eventhalle. Sie versteht sich als weltoffenes Haus, dessen Team sich demokratischen Werten und der freiheitlichen Grundordnung verpflichtet. Die Weststadthalle setzt auf ein respekt- und rücksichtsvolles Miteinander der Besuchenden, Mitwirkenden und Mitarbeitenden. Im Zuge dessen wird jede Form der Ausübung menschenfeindlichen Gedankenguts strikt abgelehnt.

Um Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, wurde diese Hausordnung erstellt; sie ist für alle Besuchenden, Mitwirkenden und Mitarbeitenden bindend. Die Hausordnung ist ebenso verbindlicher Bestandteil jedes Miet- und Nutzungsvertrages.

§ 1 – Geltungsbereich

1.1. Die Hausordnung gilt für die gesamten Räumlichkeiten der Weststadthalle, einschließlich der zur Veranstaltung zugehörigen Flächen (z.B. Anstellbereich und eingezäunten Raucherbereich). Die Hausordnung behält ihre Gültigkeit auch während der Vermietung an externe Veranstaltende. Veranstaltende verpflichten sich im Rahmen des Mietvertrags zur Einhaltung und Anwendung der Hausordnung.

1.2. Die Hausordnung gilt uneingeschränkt.

1.3. Mit dem Betreten des Hauses erkennen die Besuchenden diese Hausordnung als verbindlich an. Die Hausordnung gilt ebenso bereits als vereinbart, wenn Personen eine Eintrittskarte für Veranstaltungen erwerben, die sie zum Besuch der Weststadthalle berechtigt.

§ 2 – Hausrecht

2.1. Das alleinige Hausrecht steht den mit der Ausübung beauftragten Mitarbeitern der Weststadthalle zu. Während Veranstaltungen kann das Hausrecht zur Ausübung an andere Personen übertragen werden. Das Hausrecht der Mitarbeitenden der Weststadthalle bleibt hiervon unberührt.

2.2. Die zur Ausübung des Hausrechts befugten Personen sind berechtigt, befristete oder unbefristete Hausverbote auszusprechen und ggf. durchzusetzen, wenn ein Verstoß gegen die Hausordnung vorliegt. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf die im Mietvertrag vereinbarte Zeit. Die Ausübung des Hausrechts muss nach billigem Ermessen erfolgen. Das Hausverbot wird mündlich ausgesprochen und bei schwerwiegenderen Fällen mit einer zeitlichen Wirkung über die Veranstaltung, die Anlass war, hinaus mit Postzustellurkunde auch schriftlich mitgeteilt. Bei Erteilung eines Hausverbots erfolgt zeitgleich der sofortige Verweis aus den Räumlichkeiten der Weststadthalle. Eine Zuwiderhandlung kann gemäß §123 StGB als Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden. Die von dem Hausverbot betroffene Person hat das Recht, die Aufhebung des Hausverbotes zu beantragen. Die Weststadthalle sagt eine umgehende Prüfung des Antrags zu.

§ 3 – Zutritt zu Veranstaltungen

3.1. Der Zutritt zu kostenpflichtigen Veranstaltungen erfolgt nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder bei Zahlung des Eintrittspreises an der Kasse.

3.2. Die Veranstaltenden sind berechtigt, einen Stempel auf Hand oder Arm des Besuchenden zu setzen, welcher dann zur Einlasskontrolle oder als Eintrittsberechtigung gilt. Dabei weisen wir darauf hin, dass der Stempel während der gesamten Veranstaltung lesbar bleiben muss; er darf nicht abgewaschen werden. Alternativ können zum Beispiel Einlassbändchen vergeben werden. Eintrittskarten werden bei Einlass auf Gültigkeit geprüft und entwertet. Sollten Besuchende die Veranstaltungsfläche verlassen wollen, so muss bei Wiedereinlass der Stempel oder das Einlassbändchen vorgezeigt werden.

3.3. Menschen mit Schwerbehindertenausweis erhalten in der Regel keine Ermäßigung beim Besuch einer Veranstaltung. Ein Recht auf eine gesonderte Position im Zuschauerraum besteht nicht, wird jedoch nach Absprache und Möglichkeit gestellt.

Für Veranstaltungen der Weststadthalle gilt: Ist im Schwerbehindertenausweis ein Begleitverweis (B) vermerkt, erhält die Begleitperson nach Ausweisvorlage eine Freikarte. Es wird darum gebeten, entsprechende Bedarfe vorab per Mail an info@weststadthalle.de anzumelden.

3.4. Besuchende, Mitwirkende sowie Veranstaltende verpflichten sich das Jugendschutzgesetz (JuSchG) zu beachten. Jugendliche ab 16 Jahren haben ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten Person nur bis 24:00 Uhr Zutritt. Kommen z.B. Vereine oder Jugendgruppen mit einer offiziell betreuenden Person, ist dies im Vorhinein abzusprechen. Eine Sorgerechtsübertragung („Partyzettel“ oder „Muttizettel“) wird nicht akzeptiert. Bei Partys oder Veranstaltungen mit Diskotheken-Charakter ist der Eintritt grundsätzlich erst ab 18 Jahren gestattet.

3.5. Zur Sicherung der Veranstaltungen und um Anwesende vor Gefahren zu schützen, ist ggf. ein Sicherheitsdienst vor Ort. Dieser darf Personen untersuchen, um zu prüfen, ob sie die unter § 5 der Hausordnung aufgeführten Gegenstände mit sich führen. Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, unter Ausübung des Hausrechts den Besuchenden ggf. den Zutritt zu verweigern (siehe § 4). Außerdem hat er die Befugnis, die Polizei zu verständigen, wenn das Hausrecht nicht anders durchgesetzt werden kann.

3.6. Verweigert eine die Veranstaltung besuchende Person die Zustimmung zu den Kontrollmaßnahmen, so wird ihr der Zutritt zur Veranstaltung verwehrt. Der Kartenwert wird nicht erstattet.

§ 4 – Verweigerung des Zutritts zur Veranstaltungsfläche

4.1. Der Zutritt zur Veranstaltung oder zur Veranstaltungsfläche kann aus den folgenden Gründen verweigert werden:

- wenn Besuchende erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen;
- wenn Besuchende erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung von Gewalt bereit sind;
- wenn Besuchende erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören;
- wenn Besuchende verbotene Gegenstände mit sich führen;
- wenn das Verhalten Besuchender erwarten lässt, dass andere Besuchende der Veranstaltung durch sie belästigt oder gefährdet würden;

- wenn Besuchende erkennbar gruppenbezogene, menschenfeindliche Haltungen zum Ausdruck bringen. Dies kann in Form von Handlungen, Aussagen, aber auch durch das Tragen einschlägiger Kleidung oder die Präsentation von einschlägigen Symbolen und Tätowierungen in Erscheinung treten. Dies greift insbesondere bei Hinweisen auf eine faschistische, rassistische, antisemitische, homophobe, sexistische oder nationalistische Gesinnung.

4.2. Besuchenden kann der Zutritt auch dann verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung dem Zutritt entgegenstehen. Bei Bestehen eines gesetzlichen Anspruchs erstatten wir den Kartenwert. Andernfalls prüfen wir nach billigem Ermessen, ob in diesen Fällen der Kartenwert erstattet werden kann.

§ 5 - Verbotene Gegenstände/Symbole

Es ist Besuchenden verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen und Gegenstände, die als Waffe eingesetzt werden können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen, Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen;
- pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, Bengalische Feuer, Rauchpulver
- Leuchtkugeln, Wunderkerzen usw.;
- Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen sind Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung);
- mechanische oder elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- Laserpointer;
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, sowie Kleidungsstücke, die einer menschenfeindlichen, insbesondere extremistischen, verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen (dies können auch Symbole sein);
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten oder Reisekoffer;
- Rauschgifte und Medikamente im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes;
- jegliche Lebensmittel, auch genannt „Fremdverzehr“ (Speisen und Getränke, verpackt und unverpackt);
- Tiere (ausgenommen sind Tiere, die Menschen mit Behinderung zur Hilfe dienen);
- technische Geräte wie Audio- und Videorecorder, Kameras, GoPros, Selfie-Sticks usw. – (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstaltenden vorliegt) - ausgenommen Smartphones;
- mit Helium gefüllte Luftballons;
- Bälle, Frisbees und weitere Sportgeräte jeglicher Art

§ 6 - Verhalten während Veranstaltungen

6.1. Alle Besuchenden, Mitwirkenden und Veranstaltenden verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme und sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder belästigt wird.

6.2. Alle Besuchenden, Mitwirkenden und Veranstaltenden sind verpflichtet, die Rechte der anderen Anwesenden zu respektieren und zu achten.

6.3. Alle Besuchenden sind verpflichtet, den Anordnungen der Mitarbeitenden der Weststadthalle, der von ihr beauftragten Personen, des Sicherheitsdienstes und der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr Folge zu leisten. Wer Anordnungen keine Folge leistet, wird von befugten Personen vor Ort oder von der Polizei von der Veranstaltungsfläche verwiesen.

6.4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn Besuchende oder Mitwirkende auf der Veranstaltungsfläche der Weststadthalle Straftaten (z.B. Sachbeschädigung, Körperverletzung, Diebstahl, Drogenhandel/-konsum, Nutzung verfassungswidriger Symbole) begehen, sind die Mitarbeitenden der Weststadthalle oder die durch sie beauftragten Personen berechtigt, diese von der Veranstaltung auszuschließen und gegebenenfalls Strafanzeige zu stellen.

6.5. Im Brandfall sind die relevanten, grün-weiß beschilderten Notausgänge zu benutzen.

6.6. Die Veranstaltungen in der Weststadthalle finden in einem Wohn-Mischgebiet statt. Alle Besuchenden werden entsprechend dazu angehalten, sich den Anwohnenden gegenüber respektvoll zu verhalten, eine angemessene Lautstärke einzuhalten und für die Entsorgung von Müll die bereitstehenden Behälter zu verwenden.

§ 7 - Verbotene Verhaltensweisen

7.1. Es ist nicht gestattet,

- in den Räumlichkeiten der Weststadthalle zu rauchen;
- in den Ablauf der Veranstaltungen oder des Tagesgeschäftes einzugreifen;
- Veranstaltungen durch den Betrieb von Mobiltelefonen zu stören oder zu beeinträchtigen;
- bei Vorstellungen oder Veranstaltungen zu fotografieren, sie aufzuzeichnen oder mitzuschneiden, wenn darauf hingewiesen wird;
- ohne Einwilligung der Betreiberin Flugblätter oder Werbematerial zu verteilen, Waren anzubieten, insbesondere zu verkaufen;
- strafbare oder ordnungswidrige Handlungen zu begehen;
- Rauschgifte und Medikamente im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes zu konsumieren oder weiterzugeben;
- menschenfeindliche, extremistische, sexistische, rassistische, fremdenfeindliche oder fundamentalistische Parolen zu skandieren oder durch Gesten, Embleme, Plakate/Banner oder sonstigen sichtbaren Dingen und Gegenständen eine entsprechende Meinung kundzugeben;
- Absperrungen zu übersteigen oder für Besuchende nicht zugelassene Bereiche (z.B. Bühne ohne explizite Aufforderung der Auftretenden) zu betreten;
- verbotene Gegenstände zu verwenden oder mit Gegenständen zu werfen;
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Raketen, Bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände anzuzünden;
- mutwillig Einrichtungsgegenstände oder Dekorationen zu zerstören oder zu beschädigen;
- bauliche Anlagen oder die Einrichtung der Weststadthalle durch Bemalung oder durch andere Weisen (z.B. Aufkleber) zu schädigen oder zu verunreinigen;
- Gegenstände auf dem Geländer der Empore abzustellen.

7.2. Wer sich entsprechend der in 7.1 beschriebenen Weisen verhält, erhält sofortiges Hausverbot und wird für ggf. verursachte Schäden oder Rettungseinsätze haftbar gemacht. Straftaten können zur Anzeige gebracht werden.

§ 8 - Sonstiges

8.1. Der Weststadthalle obliegt das alleinige Recht auf der gesamten Veranstaltungsfläche Merchandisingartikel, Speisen und Getränke zu verkaufen oder dieses Recht an Dritte weiterzugeben bzw. auszuweiten.

8.2. Besuchende sind damit einverstanden, dass während Veranstaltungen Ton, Bild und Bewegtbildaufnahmen von ihnen gemacht werden könnten. Diese Aufnahmen werden unter anderem zu Informations- und Dokumentationszwecken erstellt und können bei Bedarf und zu Werbezwecken vervielfältigt und in digitalen, Print- und audiovisuellen Medien veröffentlicht werden. Diese Einwilligung erfolgt vergütungslos, sowie zeitlich und räumlich unbeschränkt. Dies gilt ebenso bei Fernsehaufzeichnungen. Sollten Besuchende dem nicht zustimmen, haben sie die Pflicht dies bereits bei Eintritt zu einer Veranstaltung einer zuständigen Person (Sicherheitsdienst oder Veranstaltungsleitung) mitzuteilen. Mit Wirkung für die Zukunft ist auch ein späterer Widerruf möglich.

8.3. Bei Veranstaltungen mit hohem Lautstärkeaufkommen, wie zum Beispiel Konzerte, behält sich die Weststadthalle vor, Besuchende mit Kleinkindern und Säuglingen ausdrücklich auf den hohen Lärmpegel aufmerksam zu machen und sie zu bitten, nicht ohne ausreichenden Hörschutz an der Veranstaltung teilzunehmen. In Ausnahmefällen behält sich die Weststadthalle vor, den Zutritt von Kleinkindern und Säuglingen zu verwehren, wenn kein ausreichender Hörschutz vorhanden ist. In diesem Fall muss durch den Veranstaltenden geprüft werden, ob eine Stornierung der Tickets ermöglicht werden kann.

Der Besuch der Veranstaltung erfolgt insoweit auf eigenes Risiko. Eine Haftung lehnt der Veranstaltende ab. Gehörschutz (Ausnahme für Säuglinge/Kleinkinder) ist i.d.R. gegen Entgelt an der Garderobe, Theke und/oder Kasse erhältlich.

8.4. Kleidungsstücke, wie Mäntel oder Jacken, sowie Taschen oder Rucksäcke können bei unbestuhlten Veranstaltungen an der Garderobe abgegeben werden. Je Garderobenstück wird eine Verwahrgebühr erhoben (siehe entsprechender Aushang). Pro abgegebenes Kleidungsstück erhält der Gast eine Nummer. Bei Verlust der Nummer behalten wir uns vor dem Gast eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € in Rechnung zu stellen. Für den Inhalt und insbesondere Wertgegenstände in der Garderobe wird keine Haftung übernommen. Die Haftung für den Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Kleidungsstücke, welche nicht an der Garderobe abgegeben wurden, wird ausgeschlossen.

8.5. Ein Sitzplatzanspruch besteht bei unbestuhlten Veranstaltungen nicht.

8.6. Alle veröffentlichten Angaben und Informationen zu Veranstaltungen in der Weststadthalle, welche über digitale oder Print-Medien kommuniziert werden, sind nach bestem Wissen recherchiert und geprüft. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen. Die Weststadthalle behält sich das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen ohne Vertragsrelevanz der bereitgestellten Informationen vorzunehmen. Das Programm ist z.B. ausgehängten Plakaten, unter www.weststadthalle.de oder den Social-Media-Kanälen der Weststadthalle zu entnehmen.

8.7. Auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendrechts wird ausdrücklich hingewiesen.

8.8 Besuchende, Mitwirkende und Veranstaltende sind verpflichtet, sich entsprechend den Regelungen der CoronaSchVO NRW zu verhalten (z.B. Maskenpflicht, Abstandsregelungen oder Nachweispflicht).

§ 9 - Haftung

Die Stadt Essen haftet für Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Personen und Sachschäden, die durch anderer Dritte als ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht werden, haftet die Stadt Essen nicht. Ebenso haftet diese nicht für Schäden, die bei von ihr nicht organisierten Veranstaltungen entstehen und die trotz Erfüllung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten und sonstigen für die Haftung relevanten Pflichten entstehen.

Wir wünschen euch einen angenehmen und unterhaltsamen Besuch in der Weststadthalle.